

STELLUNGNAHME

vom 12. November 2014 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informati-
onstechnischer Systeme vom 5. November 2014**

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Der **DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.** – Technisch-wissenschaftlicher Verein – fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen rund 13.000 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Ferner unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.

Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Kirsten Wagner

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-868

E-Mail: wagner@dvgw.de

Verm.-Ass. Dipl.-Ing. Frank Dietzsch

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-914

E-Mail: dietzsch@dvgw.de

Vorbemerkung

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vom 5. November 2014 Stellung nehmen zu können und begrüßt den Ansatz mit den vorgesehenen Neuregelungen den Schutz der Integrität und Authentizität datenverarbeitender Systeme für kritische Infrastrukturen zu verbessern und einer gestiegenen Bedrohungslage anzupassen.

Der DVGW unterstützt die im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Ziele der **Standardisierung** von flächendeckenden Sicherheitsstandards zum IT-Schutz kritischer Infrastrukturen, die Einführung einer **Meldepflicht** für IT-sicherheitsrelevante Vorfälle und der Schaffung einer zentralen Meldestelle (BSI), die wiederum den Betreibern kritischer Infrastrukturen wichtige Informationen zur Verfügung stellt.

In einigen Regelungsvorschlägen bedarf es aus Sicht des DVGW einer Anpassung oder Konkretisierung und sind längere Umsetzungsfristen notwendig.

Der DVGW misst dem Risiko von IT-Ausfällen und ihre Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen ebenfalls eine besondere Bedeutung zu. Gas- und Wasserversorgungsanlagen fallen in die Definition des Gesetzesentwurfes der kritischen Infrastrukturen und in die Regelsetzungskompetenz des DVGW.

Nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (§ 49 ff) sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dies wird bei Einhaltung des DVGW-Regelwerkes für Gasversorgungsinfrastrukturen vermutet. Zu Energieanlagen gehören solche zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie. Fernwirkleitungen und -anlagen zur Netzsteuerung sind somit Bestandteile der Energieanlagen, da sie in einem unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit den Fortleitungsanlagen stehen. Analog fordert die Trinkwasserverordnung (§ 17 TrinkwV), dass Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben sind. Dies wird durch das DVGW-Regelwerk erfüllt.

Im Kontext des BMI-Basischutzkonzeptes zum Schutz kritischer Infrastrukturen kann der DVGW auf seine untergesetzlichen Technischen Regeln zur Gewährleistung der Aufbau- und Ablauforganisation von Gas- und Wasserversorgungsunternehmen verweisen. Die Titel im Einzelnen:

- G 1000 Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen)
- W 1000 Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern
- G/W 1001 Sicherheit in der Gasversorgung / Trinkwasserversorgung - Risikomanagement im Normalbetrieb
- G/W 1002 Sicherheit in der Gasversorgung/Trinkwasserversorgung - Organisation und Management im Krisenfall

Die Umsetzung in den Mitgliedsunternehmen des DVGW wird durch das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) gewährleistet.

Branchenspezifische IT-Standards sollen in den Branchenarbeitskreisen Strom/Gas und Wasser/Abwasser innerhalb des UP KRITIS im Benehmen mit dem BSI und

den relevanten Aufsichtsbehörden festgelegt werden. Der DVGW hat für die Überführung dieser IT-Standards in den technischen Regelsetzungsprozess ein spartenübergreifendes Technisches Komitee „IT-Sicherheit“ gegründet.

Der DVGW möchte gesondert auf die Situation der Querverbundunternehmen aufmerksam machen, die sowohl die Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes als auch die Vorgaben der Energieregulierung, das heißt die Anforderungen des Sicherheitskataloges der Bundesnetzagentur nach § 11a Energiewirtschaftsgesetz, zu erfüllen haben. Aus diesem Grunde ist eine Doppelregelung oder gar widersprüchliche Regelung zu vermeiden. Weiterhin ist eine ungleiche Behandlung der Sicherheitsanforderungen aus den gesetzlichen Regelungen nach BSIG bzw. EnWG zu vermeiden. Dazu gehören auch unterschiedliche Formen des Nachweises zu den IT-Sicherstandards.

Jegliche Maßnahmen, die Investitionen und laufende Kosten (z.B. Zertifizierungsaufwände) beim Betreiber Kritischer Infrastrukturen hervorrufen, sind im Sinne der Anreizregulierungsverordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu titulieren.

Zu den Regelungen des Gesetzesentwurfes im Einzelnen

Zu Artikel 1 „Änderung des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“

§ 8a „Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen“

Die in **§ 8a (1)** geforderte Umsetzungsfrist von zwei Jahren ist nicht realisierbar, weil zum einen zunächst der spartenübergreifende Regelsetzungsprozess abgeschlossen sein muss und zum anderen die Umsetzung bzw. Anpassung der IT-Systeme auf Grund der Unternehmensvielfalt in Bezug auf Größe und Organisationsstruktur der Unternehmen den Zeitraum von zwei Jahren voraussichtlich deutlich übersteigen wird.

Auf Grund dessen ist eine Verlängerung der Umsetzungsfrist auf vier Jahre zielführender.

Nach **§ 8a (2)** können Anforderungen branchenspezifischer Sicherheitsstandards im BAK „Strom/Gas“ und BAK „Wasser/Abwasser“ definiert werden.

Der DVGW begrüßt diesen Ansatz und sieht sich in der Rolle der regelsetzenden Institution, die die festgelegten Branchenstandards in das gas- und wasserfachliche Regelwerk überführt.

Gemäß **§ 8a (3)** sollen dem BSI alle zwei Jahre die durchgeführten Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen einschließlich der festgestellten Sicherheitsmängel übermittelt werden.

Der DVGW spricht sich dafür aus, dass die Übermittlung durchgeführter Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen einschließlich der festgestellten Sicherheitsmängel nicht, wie im Gesetz gefordert, alle zwei Jahre, sondern im üblichen Duktus bestehender ISO-Managementsysteme alle drei Jahre eingefordert werden sollte.

§ 8b „Zentrale Meldestelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen“

Nach **§ 8b (2)** nimmt das BSI die Aufgabe wahr, die Betreiber Kritischer Infrastrukturen über die betreffenden Informationen nach den Nummern 1 bis 3 und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge unverzüglich zu unterrichten.

Der DVGW spricht sich dafür aus, dass darüber hinaus die Betreiber Kritischer Infrastrukturen einen umfassenden, zeitnahen Bericht zu den sicherheitsrelevanten Meldungen vom BSI erhalten, der auch Informationen der Dienste und eigenen Erkenntnisse enthält. Nur dies generiert einen sicherheitsrelevanten Mehrwert für die Betreiber.

In **§ 8b (5) Satz 1** muss der Begriff „Branche“ statt „Sektor“ verwendet werden.

§ 8c „Anwendungsbereich“

In **§ 8c (1)** ist eine Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen festgelegt. Dabei soll die Einstufung als Kleinstunternehmen auf Grundlage der 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 erfolgen. Für die Branche der Gas- und Wasserversorgungsunternehmen würde diese Festlegung bedeuten, dass Unternehmen, deren Anteile zu mindestens 25 % von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, nicht als Kleinstunternehmen eingestuft werden können. Da der überwiegende Teil der kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich der Wasserversorgung kommunale Anteilseigner haben, würden diese Unternehmen von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden.

Der DVGW begrüßt die Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen in Bezug auf die Anzahl der Beschäftigten und der Bilanz- bzw. Umsatzsumme, spricht sich aber dafür aus, die Definition der Kleinstunternehmen nicht mit der Anteilseignerschaft zu koppeln.

§ 8c (2) und (3) bieten derzeit Interpretationsspielraum, da jeweils in Satz 2 ein Bezug durch das Wort „entsprechend“ hergestellt wird, der keine klare Abgrenzung zum jeweiligen Satz 1 darstellt. Dadurch ist nicht deutlich, ob alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetz, unter den Anwendungsbereich des **§ 8c Abs. 2** fallen oder nur solche, die auch über Anlagen der Telekommunikation verfügen.

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

§ 10 „Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“

Der DVGW spricht sich dafür aus, die anerkannten technischen Regelsetzer in die Auflistung der Vertreter der Anhörung aufzunehmen. Mit dem gesetzlich anerkannten Regeln der Technik besitzen die Branchen bereits über ein Jahrzehnte langes etabliertes System, untergesetzliche Regelungen im Bereich der Gas- und Wasserversorgung als Branchenstandard zu erarbeiten (vgl. § 49 EnWG, § 17 TrinkwV). Der Begriff ‚Branchenverband‘ subsummiert die Wirtschaftsverbände und die technischen Regelsetzer, deshalb sollte der Absatz 1 und 2 wie folgt geändert werden:

§ 10 (1): „Das Bundesministerium des Innern bestimmt nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Betreiber und den betroffenen **Branchen-**

verbänden ~~Wirtschaftsverbände~~ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [...].“

§ 10 (2): „Das Bundesministerium des Inneren bestimmt nach Anhörung der betroffenen **Branchenverbände** ~~Wirtschaftsverbände~~ und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [...].“

In der zukünftigen Rechtsverordnung sollte eine klare, unmissverständliche Definition des Begriffes „Kritische Infrastrukturen“ erfolgen. Hierbei sollte eine Risikobetrachtung der Kritikalität von IT-Infrastrukturen und der Versorgungsstruktur der Anlage eines unbestimmten Schwellenwertes vorgezogen werden.

Zu Artikel 4 „Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“

§ 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

In **§ 11 (1a) Satz 1** geht es um Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind. Der Begriff „die der Netzsteuerung dienen“ wurde durch die Wörter „die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind“ ersetzt.

Der DVGW spricht sich für eine weitere Konkretisierung durch Zufügung des Teilsatzes „und im Branchenstandard exakt definiert werden müssen“ aus. Dies entspricht dem Tenor aus § 8a (2) des BSIG.

In **§ 11 (1a) Satz 4** steht der ausschließliche Verweis auf Grundlage des Kataloges der Sicheranforderungen der Bundesnetzagentur.

Der DVGW spricht sich dafür aus, ergänzend branchenspezifische Sicherheitsstandards analog zum § 8a (2) des BSIG zuzulassen.

Nach **§ 11 (1c)** sollten Unternehmensnamen erst dann gemeldet werden, wenn eine Störung größeren Ausmaßes bereits eingetreten ist, die Auswirkung auf die Bevölkerung nach sich zieht.

Der DVGW begrüßt, dass im § 11 (1c) eine Doppelmeldung durch Weiterleitung der Informationen vom BSI an die Bundesnetzagentur vermieden wird.